

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BMVRDJ-600.088/0001-V 4/2018

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiter:
MMMag. Dr. Franz KOPPENSTEINER
Tel.: +43 1 52152 302943
E-Mail:
Franz.KOPPENSTEINER@bmvrdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:
BMVIT-17.501/0001-I/PR3/2018

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die im Bereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren und Entgelte geändert wird
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrdj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legri1990.pdf>

Zum Titel:

Im Sinne der LRL 120 sollte nur der Kurztitel der zu ändernden Rechtsvorschrift zitiert werden, also: „Bundesgesetz, mit dem das Patentamtgebührengesetz geändert wird“.

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 3):

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung 1 wie folgt umzuformulieren: *„Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt.“*. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für die Novellierungsanordnung 4.

Es wird empfohlen, die in Abs. 3 genannte Gebühr zu präzisieren (vgl. auch LRL 56, wonach Verweisungen so zu möglichst so zu fassen sind, dass ihr Grundgedanke ohne Nachschlagen zu verstehen ist); zB nach dem Muster „die Recherchen- und Prüfungsgebühr gemäß Abs. 1“.

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 2):

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung 2 wie folgt umzuformulieren: *„Der bisherige Text des § 8 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt.“*. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für die Novellierungsanordnung 5.

Ähnlich wie oben zu Z 1 wird empfohlen, die in § 8 Abs.2 genannte Gebühr „Veröffentlichungsgebühr gemäß Abs. 1“ statt „Gebühr (Abs. 1)“ zu nennen.

Zu Z 3 (§ 14):

Es wird angeregt, die Wortfolge „Gebühr (Abs. 1 oder Verordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Patentamtes nach Abs. 3)“ durch die Wortfolge „Gebühr gemäß Abs. 1 oder 3“ zu ersetzen.

Zu Z 4 (§ 15 Abs. 5):

Es wird empfohlen, in § 15 Abs. 5 die Wortfolge „Recherchegebühr gemäß Abs. 1“ statt „Gebühr (Abs. 1)“ zu verwenden.

Zu Z 5 (§ 20 Abs. 2):

Es wird empfohlen, in § 20 Abs. 2 die Wortfolge „Anmeldegebühr gemäß Abs. 1 Z 1“ statt „Anmeldegebühr (Abs. 1 Z 1)“ zu verwenden.

Zu Z 6 (§ 25):

Es wird angeregt, in den Erläuterungen das „Madrid E-filing“-System und die Gebührenregelung noch etwas näher zu erklären.

Zu Z 7 (§ 28 Abs. 2):

Dem Text des Abs. 2 wäre die Formatvorlage „51_Abs“ zuzuweisen (so auch in § 40 Abs. 9 und § 40a Abs. 5).

Zu Z 8 (§ 40 Abs. 9):

Die Novellierungsanordnung 8 sollte wie folgt umformuliert werden: „*In § 40 Abs. 9 entfällt der zweite Satz.*“ In der Folge kann auf eine Wiedergabe des § 40 Abs. 9 erster Satz verzichtet werden.

Zu Z 9 (§ 40a Abs. 5):

Der vorliegende Entwurf sieht die Regelung des zeitlichen Geltungsbereichs der geplanten Änderungen in einem § 40a Abs. 5 vor.

Dieselbe Absatzbezeichnung „(5)“ wird dem § 40a jedoch auch mit Art. 2 Z 3 des Entwurfs des derzeit ebenfalls in Begutachtung stehenden Bundesgesetzes, mit dem das Markenschutzgesetz 1970 und das Patentamtsgebührengesetz geändert werden, angefügt. Eine doppelte Vergabe der Absatzbezeichnung „(5)“ sollte jedenfalls vermieden werden. Es wird angeregt, die geplanten Änderungen des Patentamtsgebührengesetzes durch die gerade genannte Sammelnovelle in den Text des gegenständlichen Entwurfs zu übernehmen (vgl. auch LRL 128, wonach Sammelnovellen nur „ausnahmsweise“ vorgesehen werden sollten).

Zur Wirkungsorientierung:

Die Überschrift „Bundesgesetz mit dem das Patentamtsgebührengesetz und das Patentgesetz geändert werden“ erscheint insoweit irreführend, als der Text des Gesetzentwurfs keine Änderungen des Patentgesetzes umfasst.

Zur Textgegenüberstellung:

Es fehlen die Hervorhebungen der zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede (vgl. zuletzt das Rundschreiben GZ BMVRDJ-600.824/0003-V 2/2018³ vom 8. Juni 2018 (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen, insbesondere Hervorhebung von Textunterschieden).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 09. August 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt

³ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/7/7f/TGUe-RS_2018.pdf

